



Satzung über die Erhebung von Entgelten für psychologisch-pädagogische Leistungen der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH

Der Aufsichtsrat der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH (im Folgenden genannt: HBZ gGmbH) hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten für psychologisch-pädagogische Leistungen der HBZ gGmbH beschlossen:

§ 1 Gegenstand der psychologisch-pädagogischen Leistungen, Vertragsparteien

- (1) Für Diagnostik und/oder Beratung von Kindern, deren Eltern und Erwachsenen (im Folgenden Klientinnen/Klienten genannt) sowie weiterer Bezugspersonen (z. B. Erzieherinnen/Erzieher, Lehrkräfte) durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der HBZ gGmbH werden Entgelte erhoben. Das Gleiche gilt für weitere psychologisch-pädagogische Leistungen (z. B. weitere Beratungen, schriftliche Berichte, Potentialanalysen von Schülerinnen/Schülern).
- (2) Der Vertrag über den Gegenstand der psychologisch-pädagogischen Leistung (§ 1 Abs. 1) wird bei Geschäftsunfähigen (Kinder unter 6 Jahren) sowie beschränkt Geschäftsfähigen (Kindern unter 18 Jahre) zwischen den gesetzlichen Vertretern und der HBZ gGmbH, bei Volljährigen unmittelbar zwischen diesem und der HBZ gGmbH geschlossen.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die HBZ gGmbH weist darauf hin, dass der Rhein-Erft-Kreis als -alleiniger Gesellschafter- den Verlust der gemeinnützigen GmbH bis zu einem festgelegten Betrag ausgleicht. Jede Einzelfallberatung und jede Einzelfall-Potenzialanalyse nimmt, inkl. Vor- und Nachbereitungszeit, mindestens 10 Zeitstunden der psychologischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Anspruch. Die HBZ gGmbH kann daher, ihren Klienten die qualitativ hochwertigen Leistungen zu einem vergleichbar geringen Entgelt anbieten.

- (1) Für Diagnostik (Anamnese, psychologische Untersuchung, Exploration der Klientin/des Klienten) und Erstberatung der Klientinnen/Klienten sowie weiterer Bezugspersonen wird pauschal ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

270,00 €.

- (2) Für eine Beratung wird pro Stunde ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

60,00 €

(maximales Gesamtentgelt 150,00 €).

- (3) Für Diagnostik und Erstberatung (§ 2 Abs. 1) wird für weitere Klientinnen/Klienten der gleichen Familie, die zeitgleich vorgestellt werden, jeweils ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

100,00 € (für die zweite Klientin/den zweiten Klienten)

50,00 € (für jede weitere Klientin/jeden weiteren Klienten).

- (4) Für ein unverbindliches Erstgespräch der Systemischen Familienberatung wird ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

30,00 €.

- (5) Für weitere Termine der Systemischen Familienberatung wird pro Stunde ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

60,00 €

(maximales Entgelt pro Termin 150,00 €).

Sollten bei Bedarf auch Hausbesuche oder Unterrichtshospitationen durchgeführt werden, fällt bei diesen Terminen zusätzlich eine Wegebepauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer an.

- (6) Für eine individuelle Potentialanalyse (Exploration, Diagnostik, Beratung) wird pauschal ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

350,00 €.

- (7) Für eine Potentialanalyse im Gruppensetting (4 – 6 Schülerinnen/Schüler; Exploration, Diagnostik, Beratung) wird pauschal ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

200,00 €
(pro Schülerin/Schüler).

- (8) Für eine zeitgleiche individuelle Potentialanalyse (§ 2 Abs. 4) wird für weitere Klientinnen/Klienten der gleichen Familie, jeweils ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

200,00 € (für die zweite Klientin/den zweiten Klienten)

100,00 € (für jede weitere Klientin/jeden weiteren Klienten).

- (9) Für eine zeitgleiche Potentialanalyse im Gruppensetting (§ 2 Abs. 5) wird für weitere Klientinnen/Klienten der gleichen Familie, jeweils ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

100,00 € (für die zweite Klientin/den zweiten Klienten)

50,00 € (für jede weitere Klientin/jeden weiteren Klienten).

§ 3 Fälligkeit, Ausfallregelung, Einzahlungskonto

- (1) Die Entgelte i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 9 werden mit Abschluss der Beratung fällig.
- (2) Das Entgelt wird auch in dem Fall fällig, wenn aufgrund von Umständen, die die Klientin/der Klient zu vertreten hat, ein Termin nicht wahrgenommen wird (z. B. grundloses Nichterscheinen). Die Klientin/der Klient hat die Möglichkeit, vereinbarte Termine bis zu einer Frist von 3 Arbeitstagen vorher abzusagen. Erfolgt die Absage in kürzerer Frist, so wird der Klientin/dem Klienten eine Ausfallpauschale in Höhe von 50 % des Entgeltes in Rechnung gestellt.

Im Krankheitsfall ist eine kurzfristigere Absage möglich, ohne dass eine Ausfallpauschale erhoben wird.

- (3) Die Entgelte i. S. d. § 2 sind nach Zugang der Rechnung unverzüglich auf das Konto der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH bei der Kreissparkasse Köln IBAN: DE24 3705 0299 0133 2809 88; BIC: COKSDE33XXX) zu überweisen.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung

- (1) Würde die Durchsetzung der Forderung für den Vertragspartner der HBZ gGmbH eine finanzielle oder soziale Härte bedeuten, kann zwischen der HBZ gGmbH und dem Vertragspartner eine Ratenzahlung oder eine Stundung vereinbart werden.
- (2) Im Falle der Entscheidung für eine Ratenzahlung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der HBZ gGmbH über die grundsätzliche Anerkennung der Forderung durch den Vertragspartner sowie über die Modalitäten der Ratenzahlung.
- (3) Im Falle der Entscheidung für eine Stundung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der HBZ gGmbH über die grundsätzliche Anerkennung der Forderung durch den Vertragspartner sowie den Zeitraum der Stundung.

§ 5 Sozialklausel

- (1) Würde die Durchsetzung der Forderung für den Vertragspartner der HBZ gGmbH eine unzumutbare finanzielle oder soziale Härte bedeuten (z.B.: SGB-II-, SGB-III-, oder SGB-XII-Empfänger; Waise), kann die HBZ gGmbH die Minderung des Entgeltes oder im Einzelfall den Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung erklären.
- (2) Die Voraussetzung für die Anwendung der Sozialklausel (§ 5 Abs. 1) sind vom Vertragspartner der HBZ gGmbH gegenüber der HBZ gGmbH nachzuweisen, zumindest aber glaubhaft zu machen (z. B. durch Vorlage entsprechender amtlicher Bescheinigungen, Abgabe eidesstattlichen Versicherungen u. ä.).
- (3) Die Geschäftsführung der HBZ gGmbH oder ein(e) von ihr schriftlich beauftragte(r) Mitarbeiter(in) aus der HBZ gGmbH ist für die Entscheidung über die Anwendung dieser Sozialklausel zuständig.
- (4) Im Falle der Entscheidung für eine Minderung oder einen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung ist die Minderung bzw. der Verzicht dem Vertragspartner der HBZ gGmbH gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2017 in Kraft.